

«Neue Zeitschrift für Kriminologie und Kriminalpolitik - NKrim» Richtlinien zur Erstellung von Aufsätzen

Wir freuen uns über Ihr Interesse, für die NKrim zu schreiben. NKrim-Texte werden in der gedruckten Ausgabe und in der NKrim online (auf legalis.ch) veröffentlicht.

Diese Richtlinien erläutern, was es bei einer Publikation in der NKrim zu berücksichtigen gilt. Sie helfen uns mit der Beachtung der folgenden Hinweise, Ihren Aufsatz korrekt und effizient umzusetzen.

1. Ihre Ansprechpersonen

Chefredaktion NKrim

Dr. Benjamin F. Brägger, Dr. Stefan Keller,
Prof. Dr. Joëlle Vuille
Avenue de Beauregard 11,
Bureau: BQC 5.205
CH-1700 Fribourg
Tel. +41 (0)26 300 80 64
joelle.vuille@unifr.ch

Redaktion Verlag Helbing Lichtenhahn

lic. iur. Alessandra Beeler, Rechtsanwältin
Elisabethenstrasse 8, CH-4051 Basel
Tel. +41 (0)61 228 90 20
alessandra.beeler@helbing.ch

2. Publikationsprozess

2.1 Erstkontakt

Wenn Sie in der NKrim einen Aufsatz publizieren möchten, erkundigen Sie sich am besten vorgängig bei der Chefredaktion, ob und in welcher Form sich Ihr Thema für die NKrim eignet. Eine allfällige Interessenvertretung oder Vorbefassung (z. B. Anwaltsmandat, Gutachtensauftrag, Verbandsvertretung, Mitwirkung an einem Entscheid) legen Sie offen, indem Sie diese der Chefredaktion gemeinsam mit Ihren Personenangaben mitteilen.

Aufsätze, die auf einem Vortrag basieren, publizieren wir gern. Wir bitten Sie, den Text konsequent in die Form eines Aufsatzes zu bringen, indem Sie zugunsten des schriftlichen Sprachgebrauchs auf den Vortragsstil verzichten und alle verwendeten Quellen ausweisen.

2.2 Verfassen und Einreichen des Manuskripts

Sie erarbeiten das Manuskript gemäss den formalen Vorgaben (unten **Punkt 4.**). Das fertiggestellte Manuskript reichen Sie der Chefredaktion im Word-Format per E-Mail ein. Der

Verlag stellt eine Dokumentenvorlage zur Verfügung. Geben Sie uns für Rückfragen tagsüber bitte Ihre Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer bekannt, sowie die gewünschte Lieferadresse für den Versand der Belegexemplare und Sonderdrucke.

2.2.1 Beurteilung des Manuskripts

Über die Publikation von Aufsätzen entscheidet die Chefredaktion.

Bei Aufsätzen, die einem Peer Review unterzogen werden, entscheidet die Chefredaktion auf Grundlage der anonymen Auswertung zweier unabhängiger Expertinnen/Experten aus Wissenschaft und Forschung.

Inhaltlich verzichtet die NKrim auf eine Kategorisierung. Aufsätze, die einem Peer Review unterzogen wurden und solche, die sich einem Fokus-Thema widmen, werden mit einem Piktogramm, sog. «icon» markiert (siehe unten).

2.2.2 Lektorat/Korrektur und Satz

Ihr durch die Chefredaktion genehmigtes Manuskript geht zum Korrektur und für den Satz an den Verlag. Von diesem erhalten Sie den 1. Abzug zur sorgfältigen letzten Durchsicht und zur Erteilung der Druckfreigabe.

2.2.3 Erscheinen

Kurz nach dem Erscheinen der gedruckten Hefte erhalten Sie davon drei kostenlose Belegexemplare. Wenn Sie auf eigene Rechnung Separatdrucke Ihres Aufsatzes wünschen, geben Sie uns bitte Bescheid, wir machen Ihnen gerne eine Offerte.

3. Welche Rechte treten Sie dem Helbing Lichtenhahn Verlag mit der Veröffentlichung in der NKrim ab?

Mit der Veröffentlichung Ihres Beitrags in der NKrim treten Sie der Helbing & Lichtenhahn Verlag AG (Schweiz) & Co. KG folgende Verlagsrechte und Nebenrechte ab:

- das ausschliessliche Recht zur honorarfreien Veröffentlichung des Werks in der gedruckten und in der elektronischen Fassung der Zeitschrift;
- das Recht zur Wiederverwertung des Werks (in elektronischer oder analoger Form, online oder offline, z.B. im Zusammenhang mit Nachdrucken der Zeitschrift oder mit der Aufnahme in Sammelbänden, Sonderausgaben oder Datenbanken).

Ihnen steht das Recht zu, nach Ablauf von sechs Monaten nach Erscheinen der gedruckten Ausgabe den Beitrag in der dort veröffentlichten Fassung – unter Angabe der Erstveröffentlichung in der Zeitschrift – elektronisch auf einer privaten oder beruflichen Homepage sowie in nicht kommerziell ausgerichteten Repositorien zu publizieren.

4. Formale Vorgaben

Bei den folgenden Vorgaben handelt es sich um jene Punkte, bei denen wir darauf angewiesen sind, dass Sie sie bereits im eingereichten Manuskript berücksichtigen. Danke für Ihre Mitarbeit!

(Tipp: Viele Fragen zu den formalen Punkten klären sich mit einem Blick in ein aktuelles NKrim-Heft.)

4.1 Sprache

Die NKrim publiziert Texte in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache.

4.2 Umfang

Aufsätze der NKrim sollten einen Maximalumfang von 15 Druckseiten nicht überschreiten. Dies entspricht 60 000 Zeichen.

4.3 Piktogramme/ «icons»

Einzelnen Aufsätzen werden sog. Icons zugewiesen



Fokus- bzw. Schwerpunktthemen einer Ausgabe sind mit dem Lupen-Symbol gekennzeichnet.



Dieses Bild kennzeichnet Aufsätze, die einem doppelblindem Peer Review unterzogen wurden.

Von einer weiteren Kategorisierung der Aufsätze im Heft wird abgesehen.

4.4 Titel

Aufsatztitel sollten maximal 80 Zeichen enthalten. Untertitel sind möglich. Aus dem Titel oder Untertitel soll die kriminologische/kriminalpolitische Problemstellung unmissverständlich hervorgehen.

4.5 Autorenangaben

Ihre Angaben werden wie folgt wiedergegeben: Vor und Nachname, akademischer Titel, aktuelle Position, Institution, E-Mail -Adresse. Bei mehreren Autorinnen und Autoren wählen Sie bitte eine Ansprechperson aus, bei der die E-Mail-Adresse angegeben wird, bei den restlichen Personen wird auf diese Angabe verzichtet.

4.6 Zusammenfassungen

Zu Beginn eines jeden Textes gibt es eine Zusammenfassung in drei Sprachen. Die Zusammenfassung soll 600 Zeichen nicht überschreiten. Wenn möglich senden Sie uns den Text der Zusammenfassung in drei Sprachen (DE/EN/FR). Ist Ihnen eine Übersetzung nicht möglich, kümmern wir uns gerne darum.

Die Zusammenfassung verfolgt einen doppelten Zweck: Zum einen soll sie zum Lesen anregen und zum andern soll sie dem eiligen Leser den wesentlichen Inhalt des Texts vermitteln. Eine gelungene Zusammenfassung weist deshalb nicht nur auf die behandelten Fragen hin oder beschränkt sich nicht auf eine Beschreibung des methodischen Vorgehens des Autors, sondern enthält auch die erarbeiteten Antworten bzw. die Kernaussagen.

4.7 Schlüsselwörter

Jeder Text wird mit dreisprachigen Schlüsselwörtern versehen. Bitte geben Sie maximal 6 Schlüsselwörter an.

4.8 Haupttext

Aufsätze werden ohne Inhalts-, Literatur-, Abkürzungsverzeichnis oder Anhang publiziert. Es stehen 3 Überschriftenebenen zur Verfügung (1, 1.1, 1.1.1).

4.9 Hervorhebungen im Text

Setzen Sie inhaltliche Hervorhebungen *kursiv*. Wörtliche Zitate werden grau hinterlegt, Hervorhebungen innerhalb dieser werden **fett** gesetzt. Unterstreichungen sind als Hervorhebung bei der NKrim nicht vorgesehen.

Inhaltliche Hervorhebungen wirken nur, wenn sie sparsam verwendet werden.

4.10 Fussnoten

Der Fussnotenapparat beherbergt sämtliche Quellennachweise und allfällige weiterführende Hinweise. Hinweise in Klammern im Fliesstext sind nicht vorgesehen. Bitte in der Titelei keine Fussnoten setzen.

Erstellen Sie Fussnoten ausschliesslich über die Fussnotenfunktion von Word und setzen Sie das Fussnotenzeichen direkt nach dem jeweiligen Satzzeichen, ausser bei direktem Wortbezug.

Folgende häufig vorkommende Begriffe werden im Laufstext und Fussnotentext abgekürzt: Fussnote --> Fn. Artikel -> Art. Ziffer -> Ziff. Randnote -> Rn. Absatz -> Abs. Auflage -> Aufl. Randziffer -> Rz. litera -> lit. vergleiche -> vgl.

4.11 Zitierweisen Literatur

Es ist jeweils zwischen Erstzitat und Folgezitat zu unterscheiden. Das Erstzitat ist ein Vollzitat; das Folgezitat ist ein Kurzzitat mit Verweis auf die Fussnote des Erstzitates (Fn. X). Autorinnen- und Autorennamen werden im Fliesstext kursiv in den Fussnoten einfach gesetzt.

Monografie

Erstzitat: Peter Karlen, Das neue Bundesgerichtsgesetz, Basel/Genf/München 2006, 36 ff. Folgezitat: Karlen (Fn. 1), 38.

Aufsatz

Erstzitat: Walter Hammerschick, Zur Praxis der Untersuchungshaft in Österreich – Ermessensspielräume und Kontrolle, NKrim 1/2020, 35 ff.

Folgezitat: Hammerschick (Fn.2), 38.

Kommentare

Erstzitat: BSK OR I-Honsell, Art. 197 Rz. 3 ff., in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Wolfgang Wiegand (Hrsg.), Obligationenrecht I, Basler Kommentar,

6. Aufl., Basel 2015 (zit. BSK OR I-Verfasser). Folgezitat: BSK OR I-Honsell (Fn. 5), Art. 197 Rz. 7.

Urteile

Amtlich publizierte BGE 119 V 89 E. 4b/aa [erste Seitenzahl und Erwägung] Urteile BVGE 2007/2 E. 3.2

TPF 2005 127 E. 10.3.3

Nicht amtlich publizierte Schema: Gericht, Aktennummer, Datum, Erwägung Urteile BGer, 4A_422/2010, 21.10.2010, E. 2.6

BVGer, B-3659/2015, 1.2.2016, E. 3.2.1

BStGer, SN.2016.13, 14.6.2016, E. 3

HGer ZH, HG120158, 26.11.2014, E. 7.3

In Zeitschriften Schema: [Urteilszitat], in: [Zeitschriftenzitat] publizierte Urteile BGE 116 II 101 E. 1, in: Pra 1990, Nr. 251

BGer, 4A_1/2016, 25.4.2016, E. 2.7, in: sic! 2016, 454 ff., 456

OGer ZH, I. Zivilkammer, PC 150068, 18.2.2016, E. 4b, in: ZR 2016, 129 f., 129

Erlasse

Erlasse werden nach diesem Muster zitiert:

Art. 250 lit. a Ziff. 1 ZPO

Bei kantonalen oder ausländischen Erlassen ist an die Abkürzung des Erlasses das Kantons- oder Länderkürzel anzuhängen:

Art. 134 StG/AR; Art. 145 CP/FR

Bei Erlassen, die nicht täglich angewandt werden, sowie bei allen kantonalen oder internationalen Erlassen wird beim ersten Zitat in der Fussnote der ausführliche Erlassstitel genannt:

Bundesgesetz vom 11. Dezember 2009 über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG; SR 442.1)

Materialien

Bundesblatt

Erstzitat: Botschaft vom 29. November 2013 zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt),

BBl 2014 529 ff. (zit. Botschaft Kindesunterhalt), 530.

Folgezitat: Botschaft Kindesunterhalt (Fn. 2), 532. Amtliches Bulletin

Nationalrat Voten Fehlmann Rielle und Allemann, AB 2016 N 721 Ständerat Antrag Hegglin, AB 2016 S 245

Währungen

CHF 1500, EUR 34 000, USD 120 [gemäss ISO 4217]

Internet

Internet-Adressen werden zwischen einfache spitze An- und Abführungen gesetzt. Beispiel:

⟨<http://www.helbing.ch>⟩ (zuletzt abgerufen am 12. Juni 2020)

Für Formalia, die hier nicht geregelt sind, empfehlen wir die «Zitierregeln» des Schweizerischen Bundesgerichts (2013). Aufgrund der zahlreichen Beispiele sind sie sehr anschaulich.

Sie sind im Internet verfügbar unter: <http://www.bger.ch/> > Rechtsprechung > Zitierregeln (⟨<https://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-zitierregeln.htm>⟩)